

**Frage:**

Inwieweit darf im elektronischen Nachweisverfahren ein Abfallwirtschaftsbeteiligter ein Register für nachweispflichtige Abfälle gesplittet bei verschiedenen Dritten statt bei nur einem einzigen Dritten führen?

**Antwort:**

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 NachwV führen im elektronischen Nachweisverfahren Erzeuger, Einsammler und Entsorger mit Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis ein elektronisches Register geordnet nach diesen Nachweisen, denen die Begleitscheine und bei Einsammlern zu jedem Begleitschein die dazugehörenden Übernahme-scheine in zeitlicher Reihenfolge zugeordnet werden.

Ein solcher Abfallwirtschaftsbeteiligter darf sein Register auch in Form von Teilregistern für unterschiedliche Entsorgungsnachweise oder Sammelentsorgungsnachweise auch bei verschiedenen Dritten (Providern), auch auf verschiedenen Servern führen, wenn er die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt.

Der Abfallwirtschaftsbeteiligte muss auch bei einer solchen elektronischen Registerführung auf behördliches Verlangen hin nach § 42 Abs. 4 KrW-/AbfG und ggf. unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 2 Satz 4 NachwV das (ggf. auch vollständige) Register der Behörde vorlegen oder Angaben aus diesem Register mitteilen können.

Somit muss ein Abfallwirtschaftsbeteiligter bei einer solchen elektronischen Registerführung im Falle einer behördlichen Vor-Ort-Kontrolle bei ihm eine sofortige Einsichtnahme in alle betroffenen Teilregister auf einem PC-Bildschirm gewährleisten können (durch Gewährung von Einsichtnahme in die bei den verschiedenen Dritten geführten elektronischen Register nacheinander).

Ferner muss auch bei einer solchen Registerführung der Abfallwirtschaftsbeteiligte in der Lage sein, bei behördlicher **elektronischer** Anforderung des vollständigen Registers die Teilregister zusammenzuführen und als vollständiges elektronisches Register (also mit allen bei allen Dritten registrierten Nachweisen) in der behördlich vorgegebenen Zeit in einem einzigen Übermittlungsvorgang an die Behörde elektronisch zu übermitteln.

Die Behörde fordert bei einer solchen elektronischen Anforderung das Register oder Angaben aus dem Register mittels einer elektronischen Registeranforderung an, für die vom BMU nach § 18 Abs. 1 Satz 2 NachwV Datenschnittstellen bekanntgegeben worden sind. Eine solche elektronische Registeranforderung der Behörde wird über die ZKS-Abfall an den Abfallwirtschaftsbeteiligten in ein für ihn dort eingerichtetes virtuelles Postfach übermittelt. Der Abfallwirtschaftsbeteiligte hat dann selbst oder mit Hilfe eines Dritten das ggf. auch vollständige Register (ggf. mit allen bei allen Dritten registrierten Nachweisen) nach § 25 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. §§ 17 ff. NachwV insbesondere unter Verwendung der für den elektronischen Registerauszug bekanntgegebenen BMU-XML-Datenschnittstellen über die ZKS-Abfall an die anfordernde Behörde zu übermitteln.